

Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: 48 O 259/16

Urteil

IM NAMEN DES VOLKS

In dem Rechtstreit

des Herrn Berndt Grewer,

Kleiner Stieg 3, 22179 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Florian Grewer,

Kaufmannsplatz 11 20452

Hamburg,

gegen

Herrn Arno Merschmidt,

Weidenerweg 25a, 22177

Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwältin Uta Klaffhieser,

Gewürzhaus 2, 20099 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 - durch den
Richter am Landgericht Müller
als Einzelrichter aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom
10.11.2016 für Recht er-
kannt:

1. Die Klage wird
abgewiesen.
2. Der Kläger hat
die Kosten des

3

Rechtserhalts zu fragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

✓

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erfüllung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch den Beklagten aus zwei notariellen Urkunden sowie die Herausgabe der einen dieser beiden Urkunden.

Die Parteien vereinbarten, im Jahre 2010, dass der Beklagte dem Kläger aus freundschaftlicher Verbundenheit ein Darlehen in Höhe von 350.000 Euro zur Verfügung stellen würde, damit der Kläger hiermit das nötige Eigenkapital für ein Baudarlehen zur Finanzierung eines Grundbühnenwerks aufbringen konnte.

Dazu ließ der Kläger am 20.03.10,

wie mit dem Beklagten vereinbart,
 vor dem Notar Dr. Pauer die Bestel-
 lung einer brieflosen Grundschuld
 zugunsten des Beklagten über einen
 Betrag von 350.000 Euro nach
 Zinsen an dem von ihm erwor-
 benen Grundstück besicherten.
 In der Urkunde unterauf sich der
 Kläger sowohl wegen des gesicher-
 ten Auspruches als auch wegen
 einer Befalls in dieser Urkunde
 übernommenen persönlichen
 Haftung für den Betrag der
 Grundschuld und ist Zinsen
 der sofortigen Zwangsvollstrec-
 kung, bezogen auf die persö-
 nliche Haftung, in sein ge-
 samtes Vermögen.

Der Kläger kündigte daraufhin
 dem Beklagten eine vollstreckbare

Ausfertigung dieser Urkunde aus
 Mit Schreiben vom 06.06.2016
 forderte der Beklagte den Klä-
 ger auf, den Betrag von 250.000
 Euro nebst Zinsen bis zum 29.07.
 2016 zu zahlen und darüber,
 bei erfolglosem Ablauf dieser
 Frist, die sofortige Zwangsvollstreck-
 ung aus der persönlichen Haft-
 tungübernahme zu betreiben.

bester
 partei vor
 zusammen-
 gefasst
 darstellen

Der Kläger behauptet diesbezüg-
 lich, dass der Beklagte ihm den
 anvisierten Darlehensbetrag nie-
 mals ausgezahlt habe.
 Zudem habe der Beklagte ihm
 zugesagt, die streitgegenständ-
 liche materielle Urkunde heraus-
 zugeben.

7
~~Haus~~

Des Weiteren besteht zwischen den Parteien Streit über die übliche weitere notarielle Urkunde, aus der der Beklagte die Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen des Klägers andolt.

Dem liegt zugrunde, dass der Beklagte in den Jahren 2011 bis 2014 beruflich oft im Ausland tätig war und daher ~~g~~ einen guten Bekannten des Beklagten, Frau Carina Weber, mit notarieller Urkunde vom 19.01.11 Generalvollmacht unter Befreiung von den Förmlichkeiten des § 181 BGB erteilte.

Der Beklagte dankte Frau Weber die Befugnis eine sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen verbindlich durchzuführen, wobei sich der Umfang der Vertre-

Einwirkung insbesondere auch auf die Verwaltung des Vermögens des Beklagten erstreckte.

Im November 2012 vereinbarten der Kläger und Frau Weber, die auch eine gute Bekannte des Klägers war, dass der Kläger nach außen hin als Käufer eines Grundstücks und Darlehensnehmer eines vom Beklagten verbriefen durch Frau Weber, gewährten Darlehens aufzutreten würde.

Dabei waren sich der Kläger und Frau Weber einig, dass der Kläger ~~es~~ lediglich seinen Namen beibehalten würde, ihn aber keine ~~der~~ ~~die~~ Verpflichtungen treffen sollten und der Kläger auch nicht mit seinem Vermögen an der Ab-

wichtig der Verträge beteiligt
sein sollte.

Denn lag zugrunde, dass eigent-
licher Profiteur dieser Geschäfte
die Lebensgefährtin der Frau
Weser, Frau Jonathan Groß
werden sollte.

Dieser beabsichtigte, ein bestim-
tes Grundstück zu erwerben,
ohne aber über entsprechende
finanzielle Mittel zu verfügen.
Dabei war es Herrn Groß nicht
gelingen, einen Kredit für die
Finanzierung des Grundstückser-
werbs ~~zu erhalten~~ bei einer
Bank zu erhalten.

Auch hatte er sich ~~auch~~ bei
den Behörden persönlich bereits
mehrmals bezüglich eines
Kredit bewilligt, den der Beklagte
stets in Hinblick auf die

unzureichenden Finanzien des
Herrn Groß abgelehnt hatte.

Daher vereinbarte der Kläger am
03.11.12 mit Frau Weber als
Vertreterin des Beklagten ein
Darlehen in Höhe von 700.000,
00 Euro, das anschließend
abspädungsgewiß an Herrn Groß
ausgezahlt wurde.

Der Kläger unterzeichnete
am 12.12.2012 den notariellen
Kaufvertrag über das Grundstück,
dessen Kaufpreis von Herrn Groß
gezahlt wurde.

Zur Absicherung des Kredits
ließ sich der Beklagte wiederum
verpflichten durch Frau Weber,
eine Grundschuld mit einem
Nennbetrag von 700.000,00
Euro bestellen und dem Kläger

Notari
Dr. Weif

unterwarf sich der sofortigen
Zwangsvollstreckung in das Grund-
stück und übernahm auch in
dieser notariellen Urkunde
die persönliche Haftung für den
Betrag der Grundschuld und
unterwarf sich deswegen der
sofortigen Zwangsvollstreckung
in sein~~s~~ gesamtes Vermögen.

Der Kläger wurde Anfang 2013
als Eigentümer des Grundstückes
in das Grundbuch eingetragen.
~~Dies war mit Frau Groß~~
~~entsprechen~~
Mit Frau Groß war vereinbart
worden, dass dieser später notari-
ell als Eigentümer des Grund-
stückes beurkundet werden
sollte, wozu es jedoch nicht

Kaum.

Mit Schreiben des Beklagten vom
03.04.2015 erklärte dieser gegen-
über dem Kläger die Kündigung
des Darlehens und drohte mit
Schreiben vom 20.05.16 die
Zwangsvollstreckung in das per-
sönliche Vermögen des Klägers
an.

das ist
unstrittig!

→

Der Kläger behauptet, dass
eindeutig vereinbart gewesen sei,
dass er lediglich pro forma
als Vertragspartner des Beklag-
ten nach außen hin in Gescheh-
nung treten solle. ~~Er sei~~
Er ist der Ansicht, dass ihm
selbst wiederum jedoch keine
Rechte oder Pflichten treffen

Der Kläger beauftragt,

1. die Zwangsversteigerung
des Beteiligungsvermögens der An-
binde des Notars Dr. Her-
mann Peter vom 20.03.
2010 (AZ-Nr. 15/10) wird
hierdurch die persönliche
Haftungübernahme
des Klägers für unzulässig
erklärt.

2. der Befragte wird verur-
teilt, an den Kläger die voll-
streckbare Ausfertigung der
Grundschuldbestellungserteile
des Notars Dr. Hermann
Peter vom 20.03.2010 (AZ-Nr.
15/10) herauszugeben,

3. die Zwangsversteigerung
des Beteiligungsvermögens der An-
binde des Notars Dr.
Grottel vom

17. 12. 2012 (UR - Nr. 619/12)
 sind hinsichtlich der per
 sönlichen Kartenzahlungen
 des Klägers für unzulässig
 erklärt.

Der Beklagte beantragt,
 die Klage abzuweisen.

Er behauptet hinsichtlich des
 Streits um die Abnahme des Mo-
 tors Dr. Baer, dass er dem Kläger
 die Darlehenssumme von 350.
 000,00 Euro auslöschlich über
 private Silberkarten bei sich
 zuhause in bar übergeben habe.
 Dies sei bei der Jahresende
 2009/2010 geschehen, bei der
 die Parteien alleine im Arbeits-
 zimmer des Beklagten gewesen
 seien.

Der Beklagte habe die Geldscheine

in eine alte Zeitung eingewickelt
und in einer Plastiktüte ~~ver-~~
verpackt.

Sie hätten das Geld zunächst
ausgegeben noch gemerkter
gefühlt, es ausschließlich ~~un-~~
verpackt und der Kläger habe
es in der Tüte mitgenommen
und die ~~Rest~~ dann zügig ver-
kauft.

Hierbei seien sich die Parteien
auch einig gewesen dass es sich
bei diesem Geld um das in
Antrag gestellte Darlehen ~~ge-~~
~~handelt~~

handelt sollte und der Kläger
habe sich wortreich bedankt.
Hierbei seien auch die hochre-
nen Bedingungen der Zinshöhe
und des Rückzahltermins des
01.01.2016 vereinbart worden.

in welcher
Höhe?
was wurde
vereinbart?

Hierichtlich des Geschehens
am die zweite Lokende der
Wohrten so weiß behauptet
der ~~Kläger~~ Beklagte, der

das ist
unstreitig!

Kläger und Frau Weber hätten
geurteilt, dass er Frau Groß wie-
wals ein Zertchen gegeben
hätte.

hat die
zu
Wiederholung

Der Kläger replizierte auf den
Vortrag des Beklagten hiericht-
lich der Auszahlung des An-
trages von 350.000.00 Euro
dass er im Jahre 2009/2010 schon
nicht auf der Silberfeier des
Beklagten anwesend gewesen sei,
so dass eine Zwangsgeldübergabe
dort nicht stattgefunden habe.
Vielmehr habe er den Jahresrech-

17
Am 20.09.2010 auf einer Fahrt
bei seiner Schwester Karin Brand
in Bremen verbracht.

In der mündlichen Verhandlung
vom 10.11.16 sind die Parteien
genü. 14, 200 persönlich an-
gehört worden und es ist
Beweis erhoben worden durch
die Vernehmung der Zeugin
Brand. ✓

Hinsichtlich des Gehaltes der
Aussagen und der Verneh-
mung wird auf das Protokoll
der mündlichen Verhandlung
verwiesen.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I. Hinsichtlich der Aufträge zu 1) und zu 3) ist die Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 ZPO statthaft, da der Kläger materiell-rechtliche Ansprüche gegen den Beklagten auspraktisch geltend macht. Der ~~er~~ beruft sich darauf, dass das ~~D~~ hinsichtlich des Auftrags zu 1) das Darlehensverhältnis nicht ausgegahlt worden sei und hinsichtlich des Auftrags zu 3) die Verpflichtungen aus dem ~~darlehensvertrag~~ Darlehensvertrag nicht erfüllt.

Bei den materiellen Urkunden
handelt es sich um solche des
§ 794 I No. 1 ZPO. auf die gem.
§ 795 ZPO auch § 767 ZPO an-
wendbar ist.

Der Antrag zu 2) ist als
Leistungsklage gem. § 253 ZPO
statthaft, da der Kläger hiermit
die Herausgabe der Urkunde be-
gehrt. Dies kann zusammen mit
§ 767 ZPO geltend gemacht werden.
II. Das Landgericht Hamburg
ist sachlich und örtlich zu-
ständig.

Die sachliche Zuständigkeit
folgt aus §§ 11, 23 No. 1 OVG, da
die Ansprüche einen Wert von
1.000,00 Euro übersteigen.

Die örtliche Zuständigkeit folgt
aus §§ 797 V, 12, 13 ZPO, da
der Kläger als Schuldner seinen

§ 800 lit ?

allgemeinen Gerichtsstand im
Besitz des Landgerichts Hainburg
hat.

III. Der erforderliche Rechts-
Schutzbedingung ist liegt vor.
Denn der Beklagte hat bereits die
Vollstreckung angedroht und ihm
liegen bereits die Titel vor.
Hinsichtlich des Klageauftrags zu
2) besteht Rechtsschutzinteresse
des Klägers, da der Beklagte sonst
selbst bei erfolgreichem Auftrag zu
1) die vollstreckbare Herbeiführung
der Urkunde behalten dürfte und
hieraus weiter unsträflich
vollstrecken könnte.

⊗ Vollstreckungsschuldner
und der Beklagte
Vollstreckungspflichtiger
ist.

IV. Prozessführungsbefugnis
liegt vor, da der Kläger ⊗

B.

Die Verbindung der Aufträge in
einer Klage ist als objektive
Klagehäufung gem. 260 ZPO

zulässig, da sie sich gegen denselben
Beschlagten richtet, das Landgericht
Hamburg für alle zuständig und
dieselbe Prozessart zulässig ist.

C.

Die Klage ist unbegründet, da ~~der~~
~~Kläger die geltend~~
die von Kläger geltend gemachten
Einwendungen nicht greifen
und ihm kein Anspruch auf
Herausgabe der vollstreckten
Ausfertigung der Grundschuld-
bestellungsgrundlage des Notars
da. Daer nicht zusteht.

I. Der Antrag zu 1) ist un-
begründet, da der Kläger den
Beweis der von ihm geltend
gemachten Einwendung gegen

den kritisierten Ausdruck nicht gelungen ist.

~~Denn da~~

Der Einwand der Kläger, dass der Beklagte der Darlehensnehmer als angelehnt habe und die Urkunde damit gegenstandslos sei, stellt einen Beweismangelsbehauptungsweg einer Hochsteinwand gem. § 42 Abs 2 dar. ✓

Dieser Einwand kann der Kläger auch gegen die Erklärung der persönlichen Haftungsübernahme gelten in der notariellen Urkunde vom 20.03.2010 geltend machen.

~~Denn bei dieser~~ Erklärung, der Kläger übernehme die persönliche Haftung für den Betrag der Grundschuld

nebst Zinsen stellt ein ab-
straktes Schuldanerkenntnis
gem. §§ 781, 780 303 dar.

gem. §§ 780, 781 303 dar.

Denn es handelt sich bei dieser
Erklärung um einen einseitig
verpflichtenden, abstrakten Vertrag,
mit dem der Körper eine selbst-
ständige, von dem zugrundeliegen-
den ~~Vertr~~ Kausalverhältnis losge-
löste Verpflichtung eingibt.

Insbesondere handelt es sich
hier um ein abstraktes, bestä-
tirtes Schuldanerkenntnis
und nicht um ein kausales,
deklaratorisches Schuldaner-
kenntnis, da hierdurch eine
selbständige Schuld begründet
und nicht eine bestehende
lediglich bestätigt werden soll.

⊗ nach dem Willen
der Parteien

Zwar können Einwendungen aus dem Grundgeschäft, wie des Darlehensvertrags, dem abstrakten Schuldnerkenntnis wegen dessen Abstrahtheit nur begrenzt entgegen gesetzt werden.

Der Einwand, dass das abstrakte Schuldnerkenntnis ohne Vorliegen eines Rechtsgrundes abgegeben wurde, kann jedoch dem Schuldnerkenntnis direkt entgegen gebracht werden.

Selbst wenn es dem Kläger nicht gelungen, den fehlenden Rechtsgrund, dass die gesicherte Darlehensschuld mangels Auszahlung nicht entstanden ist, zur Überzeugung des Gerichts zu beweisen.

Den Kläger tragt besoweit die Darlegungs- und Beweislast, da dies eine Anwendungstat-sache im Sinne des § 707 ZPO darstellt.

Dieser Beweislast ist der Kläger nicht hinreichend nachgekommen, denn die

~~Die~~ von ihm getroffene Behauptung, der Beklagte habe das Darlehen in Höhe von 352.000,00 Euro nicht ausbezahlt, ist nicht bewiesen.

Das Führen des Beweises vor dem vorliegenden Fall zunächst deshalb erforderlich, weil der Beklagte diese von Kläger getroffene Behauptung substantiiert bestritten hat, indem er die genauen Details der

nicht nur die Tatsache des "ob" der Auszahlung sondern auch

26.

im Rahmen
des sekundären
Darlegungsplans

Art und Weise, des Ortes und
des Datums der Auszahlung
detailliert dargelegt hat.

Der Kläger hatte daher seine
Behauptung, es sei keine Aus-
zahlung erfolgt, insbesondere nicht
an Silberster 2009, da er sich an
diesem Tage bei seiner Schwester,
der Zungen Rauch aufgehalten
~~habe~~ in Bremen aufgehalten
habe, zu beweisen.

Seine Behauptung ist dabei
dann bewiesen, wenn tut das
Gericht von ihrer Wahrheit
überzeugt ist, dass dabei un-
erfüllbare Anforderungen zu
stellen.

Hierfür genügt, da eine
absolute Gewissheit nicht
zu erreichen und jede Mög-

Richtigkeit des Gegenteil nicht
 auszuschließen ist, ein für
 das praktische Leben brauch-
 baren Grad von Gewisheit,
 der Zweifel Schwelgen ge-
 bietet, ohne sie völlig auszu-
 schließen.

Diese Anforderungen sind über
 nicht erfüllt, da das einzige vom
 Kläger angebotene Beweismittel,
 die Vernehmung der Zeugen
 nach gem. §§ 373 ff. ZPO,
 nicht den erforderlichen Grad
 an Gewisheit bei dem Gericht
 hergestellt hat.

Denn die Aussage der
 Zeugen war nicht positiv ergeb-
 lich und hat die getroffene
 Behauptung des Klägers ge-
 stützt, sondern war vielmehr

unergiebig, da sich die Zeugin
Rauhe auf Nachfrage des
Gerichts und des Klägers
trauens nicht mehr erinnern
konnte, ob der Kläger Silber-
für 200 g bei ihr in Form von
Brosche oder nicht und sie
diesbezüglich nicht sicher war.

Parkierung

Audere Beweismittel zur Füh-
rung des Beweises hat der
Kläger nicht angeboten.

II. Auch der Klageauftrag zu
Zi 1 ist unbegründet, da dem Klä-
ger kein Anspruch auf Heraus-
gabe der vollstreckbaren Urfeh-
tigung zusteht.

Au solchen Anspruch ergibt
sich nicht aus § 371 BGB

analog, da die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde nach dem Antrag zu 1) nicht für unzulässig erklärt wird und die Forderung auch nicht von Anfang an nicht bestanden hat oder vollständig erloschen ist."

Auch steht dem Kläger eine Herausgabeklage nicht aus einem ~~Itar~~ zwischen ihm und dem Beklagten getroffenen Vereinbarung herüber zu. Diese Forderung hat der Kläger bereits nicht hinreichend schlüssig vorgetragen, da es nach wirklichen Festhalten einer solchen Abrede durch den Beklagten nicht die erforderlichen Tatsachen zu dieser Vereinbarung darlegen konnte, die die geltend gemachten Rechte als in der

Reue des Klägers entstanden
erschreiben lassen. ✓

III. Auch der Klageauftrag zu 3)
ist unbegründet, da der ~~to~~ vom
Kläger geltend gemachte Ein-
wand auch hier nicht vorliegt.
Der Kläger hat geltend gemacht,
er selbst werde durch den Darle-
hensvertrag nicht verpflichtet,
da dies von den maßgeblichen
Personen nicht der Verkäufer-
geschäfte nicht gewollt sei.

Dieser Einwand kann wie bei
dem Auftrag zu 1) über 1242000
auch gegen das abstrakte Schuld-
verhältnis in der notariellen
Urkunde geltend gemacht
werden, trägt aber nicht.

Denk zwischen dem Kläger und dem Beklagten, ~~was~~ vertreten durch Frau Weber, wurde am 03.11.12 ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen.

Der Beklagte wurde dabei wirksam noch außen durch Frau Weber gem. § 664 I 1 BGB vertreten. Denn die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung liegen vor.

Es handelt sich nicht um ein widerpassuliches Geschäft, bei dem die Stellvertretung unzulässig ist, Frau Weber hat eine eigene Willensbetätigung abgegeben, die Vertretung war offenkundig und sie hatte mit der Generalvollmacht ~~und~~ ~~der~~ eine wirksame Vertretungsmacht inne.

Auf der anderen Seite
handelte der Kläger als mittel-
bare Stellvertreter des Herrn Groß
und wird dabei als im eigenen
Namen handelnde mittelbare Ver-
treter allein beachtet und verpflich-
tet.

Denn der Kläger ~~handelte~~ ^{überse-}
nahen Weise ein Rechtsges-
chäft im eigenen Namen,
aber im Interesse und für die
Rechnung eines anderen, des
Geschäftsherrn Herrn Groß, von
dem der Kläger schloss
sowohl den Darlehens- als
auch den damit inhaltlich
zusammenhängenden Kaufvertrag
in seinem eigenen Namen ab
und handelte ^{überse-} im Inte-
resse des Herrn Groß, da er
selbst das betreffende Grund-

stück nicht erwerben wollte.
Auch erfolgte dies auf Rechnung des Herrn Groß, da dieser den Darlehensbetrag ausgezahlt erhielt und den Kaufpreis zahlte.

Dabei trat der Kläger auch nach außen für sich selbst auf. Er ~~er~~ handelte hier als sog. „Strohmann“, der mittelbarer Vertreter ist, da er vom Klagenmann Herrn Groß vorgeschoben wurde, der das beabsichtigte Rechtsgeschäft in eigener Person nicht ausführen konnte.

vermittel

Dieser zwischen dem Kläger selbst als mittelbarem Stellvertreter und dem Beklagten, worüber durch Frau Weber geschlossene Dar-

Beliebigvertrag ist auch nicht
nach § 17 IV BGB wichtig, da
es sich hier nicht um ein
Schuldengeschäft handelt.

Vertrüb

Wenn das Geschäft was erw-
lich gewollt und die Parteien
wollten die vereinbarten
Rechtsfolgen gerade einstreken
lassen.

Auch ist der Vertrag nicht
gem. § 134 BGB als Aufhebungs-
geschäft wichtig, da das Ziel
des Geschäfts als solches nicht
gegen ein gesetzliches Verbot
verstößt.

D.

Die Entscheidung über die
Kosten folgt aus § 91 I 2 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO. ✓

Berdulms: Der Streitwert wird auf 1.050.000,00 Euro festgesetzt, da dies gem. § 380 der Wert des Streitbetrags der angegriffenen vollstreckbaren Ansprüche ohne Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit ist. ✓

~~Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluss = Beschwerde gem. § 68 OVG~~

[Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gem. § 232 S. 2 ZPO nicht erforderlich.]

[Zulassungsbescheid]

Richter am Landgericht Müller

Der Tatbestand enthält die wesentlichen Angaben. Der Aufbau überzeugt jedoch nicht. Sie können anstatt eines chronologischen Aufbaus im unstreitigen Teil nach den beiden Sachverhaltskomplexen trennen. Anschließend müssen die jeweiligen Parteivorbringen aber zusammengefasst dargestellt werden. Eine Replik nach dem Beklagtenvortrag ist nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich. Hier kann die Behauptung, der Kläger sei zum Zeitpunkt der von dem Beklagten behaupteten Darlehensübergabe an einem anderen Ort gewesen, unproblematisch vor den Anträgen mitgeteilt werden. In beiden Parteivorbringen werden unstreitige Tatsachen als streitig mitgeteilt (siehe Anmerkungen). Wenn Sie im Beklagtenvorbringen mitteilen, die konkreten Bedingungen des Darlehens seien vereinbart worden, müssen Sie den Vortrag vollständig darstellen (Was wurde vereinbart?)

Die Zulässigkeit wird mit guten Gründen angenommen.

Die Begründetheit ist gelungen. Die Ausführungen zur Beweislast bei Antrag 1) überzeugen. In der Beweiswürdigung hätten noch die Parteianhörungen angesprochen werden müssen. Der Herausgabeanspruch Antrag 2) wird mangels Substantiierung zutreffend abgelehnt. Bei Antrag 3) wird gut vertretbar ein Strohmangengeschäft angenommen.

Vollbefriedigend (11 P)

Stein, M. M. 26